

INFO

Buchhaltung
Unternehmensberatung
Steuerberatung
Gesellschaftsgründungen
Revisionsmandate
Immobilienmanagement



Treuhandberater Nr.252 Oktober 2015

Mitglied TREUHAND | SUISSE

Neue Regelungen im Grenzverkehr

Die Europäische Union hat zum 1. Mai 2015 die Nutzung von Schweizer Geschäftsfahrzeugen im nahen Ausland eingeschränkt. Von dieser Änderung sind etliche Thurgauer Unternehmen betroffen, die Grenzgänger beschäftigen und diesen ein Firmenauto zur Verfügung stellen.

Bislang konnten Grenzgänger ihr Firmenauto auch privat nutzen. Dies ist jetzt nicht mehr erlaubt. Grenzgänger dürfen ihr Firmenfahrzeug nur noch für dienstliche Fahrten wie Kundenbesuche nutzen. Die Nutzungsmöglichkeiten des Fahrzeuges müssen im Arbeitsvertrag geregelt sein. Die deutschen Zollbehörden empfehlen deshalb Grenzgängern mit Dienstauto, stets eine Kopie des Arbeitsvertrages mit sich zu führen und diesen auf Verlangen den Zöllnern vorzulegen. Die neue Regelung ist deshalb für viele Firmen eine echte Herausforderung. Die Dienstaupraxis muss überprüft werden und Arbeitsverträge müssen ergänzt oder geändert werden.

Falls Grenzgänger das Firmenauto auch weiterhin privat nutzen wollen, fallen Zollgebühren und Einfuhr-Umsatzsteuern an. Diese betragen bei einem Auto im Wert von € 30000.- immerhin ca. € 9000.-.

Bei Fahrzeugen aus dem EU-Raum entfällt der Zollsatz von 10 % oder € 3000.-. Eine «zweckwidrige Benutzung des Fahrzeuges» stellt zudem eine Steuerstraftat dar, welche von der Straf- und Bussgeldstelle geahndet wird. Die neuen Regelungen stellen für viele Firmen eine verzwickte Situation dar. Auch deutsche Fahrzeuge dürfen in der Schweiz nicht ohne weiteres geschäftlich genutzt werden. Sie müssten verzollt werden.

Sollte ein Fahrzeug uneingeschränkt sowohl in der EU wie auch in der Schweiz eingesetzt werden können, besteht in der Schweiz die Möglichkeit der Doppelimmatrikulation. Dazu muss das Fahrzeug gleichzeitig in der EU wie auch in der Schweiz verzollt werden.

Erwähnenswert in diesem Zusammenhang ist auch, dass in der Schweiz wohnhafte Personen keine im Ausland zugelassenen Fahrzeuge in der Schweiz lenken dürfen. Das gilt auch für Fahrzeuge, welche Bekannte aus dem Ausland einer Person zum zeitweiligen Gebrauch überlassen haben.

Freundliche Grüsse
Staub Treuhand AG



Update Unternehmenssteuerreform III

Botschaft des Bundesrates

Angesichts der breiten Kritik in der Vernehmlassung hat der Bundesrat in seiner Botschaft zum Bundesgesetz über die Unternehmenssteuerreform III das Paket deutlich verschlankt. Weggefallen sind die Kapitalgewinnsteuer und der Abzug von Eigenkapitalzinsen. Gegen die Kapitalgewinnsteuer war der Widerstand im bürgerlichen Lager stark. Das Verhältnis zwischen administrativem Aufwand und Steuerertrag ist eher schlecht und der Ertrag zudem von Jahr zu Jahr schwankend. Der Steuerabzug für die Verzinsung des überdurchschnittlichen Eigenkapitals hätte Finanzgesellschaften im Lande halten sollen. Dagegen waren die Kantone, insbesondere wegen der Unsicherheit über die finanziellen Folgen.

Patentbox

Die kantonalen Steuerstatus für Holding- und Verwaltungsgesellschaften werden aufgrund des internationalen Druckes abgeschafft. Als Kompensation wird bei kantonalen Steuern eine Patentbox eingeführt. Für diese Gesellschaften sind Steuererleichterungen vorgesehen für Erträge aus Patenten und aus vergleichbaren Rechten, die auf Forschung und Entwicklung in der Schweiz zurückzuführen sind. Wie bei den heutigen Holding- und Verwaltungsgesellschaften ist auf Ebene Bundessteuer keine Erleichterung vorgesehen. Die beim Statuswechsel vorhandenen stillen Reserven werden durch die Veranlagungsbehörde festgelegt. In den folgenden fünf Jahren wird jener Teil des Reingewinns, welcher der Realisierung dieser stillen Reserven entspricht, mit einem Sondersatz besteuert. Den Sondersatz legen die Kantone unter bestimmten Vorgaben autonom fest.

Emissionsabgabe

Die Emissionsabgabe auf Eigenkapital wird abgeschafft. Dies ist eine seit längerem bestehende Forderung des Parla-

mentes, welche mit der Steuerreform verwirklicht werden soll.

Dividenden-Teilbesteuerung

Dividenden an Anteilsinhaber mit einer qualifizierten Beteiligung (mind. 10%) sollen einheitlich mit einem Anteil von 70% besteuert werden. In diesem Bereich waren die kantonalen Regelungen bisher sehr unterschiedlich und bei der direkten Bundessteuer betrug der Besteuerungsanteil 60% für Beteiligungen im Privatvermögen und 50% für Beteiligungen im Geschäftsvermögen. Die Besteuerung von 70% des Ertrages führt in den meisten Kantonen und auch bei der direkten Bundessteuer zu einer steuerlichen Mehrbelastung von Dividenden aus qualifizierten Beteiligungen und damit zu einer niedrigeren Entlastung der wirtschaftlichen Doppelbelastung. Der Vorschlag, dass die Teilbesteuerung für alle Dividendeneinkünfte angewendet wird, also auch für Anteilsinhaber mit Beteiligungen unter 10%, wurde fallengelassen.

Weitere Massnahmen

Die Kantone erhalten die Möglichkeit, erhöhte Abzüge für Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen vorzusehen. Ausserdem können sie gezielte Erleichterungen bei der Kapitalsteuer einführen.

Offene Punkte

Nicht vorgesehen in der Unternehmenssteuerreform sind Steuererleichterungen für Erträge aus geistigem Eigentum (Lizenzbox), deren Einführung eigentlich unbestritten ist. Die genaue Ausgestaltung wird von den noch laufenden Gesprächen in der OECD abhängen. Ebenfalls offen ist, in welchem Umfang erhöhte Abzüge für Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen gemacht werden können. Zur Diskussion stehen z.B. 130% oder 150% der noch zu definierenden anrechenbaren Ausgaben.



AHV-Vorbezug und -Aufschub

Viele stellen sich wenige Jahre vor dem Eintritt ins AHV-Alter die Frage, ob es sich wohl lohnen würde, ein oder zwei Jahre vor Beginn der regulären AHV-Rente diese schon **frühzeitig** zu **beziehen**, oder allenfalls aufzuschieben. Wer seine Rente ein Jahr früher bezieht, muss eine lebenslange Rentenkürzung von 6,8 %, bei zwei Jahren Vorbezug von 13,6 % in Kauf nehmen. Wer also z. B. mit 64 eine Vollrente zu beziehen beginnt, erhält zur Zeit jährlich CHF 26 280 anstelle der ein Jahr später beginnenden regulären AHV-Rente von CHF 28 200.

Rechnerisch kippt der Vorteil in einen Nachteil etwa bei Erreichen des 78. Lebensjahres (bei zweijährigem Vorbezug ist es etwa bei Erreichen des 77. Lebensjahres). Der Entscheid, ob Vorbezug oder reguläre Rente hängt deshalb mitentscheidend von der selber erwarteten Lebensdauer ab. Die heutige Lebenserwartung bei Männern liegt etwa bei 83, für Frauen etwa bei 86 Jahren und steigt kontinuierlich, was als Grundregel bedeutet, dass sich für den Durchschnitts-Schweizer ein Vorbezug nicht rechnet.

Natürlich gibt es aber noch andere Komponenten, die einen derartigen Entscheid mitbeeinflussen können: Dazu gehört vor allem die persönliche Einkommens-, Vermögens- und Steuersituation. Wenn z. B. der Ehepartner noch arbeitet, kann sein Einkommen zusammen mit der vorbezogenen Rente steuerlich einen Progressionsprung verursachen, der den Vorteil der vorbezogenen Rente merklich schmälern kann und die persönliche Rechnung zu Gunsten der regulären Rente verschiebt.

Zu beachten ist auch, dass während des Vorbezugs keine Kinderrenten ausbezahlt werden.

Anmeldeschluss ist am letzten Tag jenes Monats, in dem man das entsprechende Altersjahr erreicht, ab dem man den Vorbezug erhalten will. Es empfiehlt sich aber, die Anmeldung der AHV-Stelle bereits 5–6 Monate im Voraus mitzuteilen. Die AHV-Beitragspflicht bleibt aber bis zum Erreichen des AHV-Alters bestehen.

Aufschieben kann jedermann den AHV-Bezug um maximal 5 Jahre.

Ausnahme: Wer eine Invalidenrente oder Hilflosenentschädigung bezieht, kann die Rente nicht aufschieben.

Ein Aufschub von einem Jahr erhöht die Rente um 5,2 %, bei vollen 5 Jahren sind es 31,5 %, wobei die aufgeschobene Rente jederzeit abgerufen werden kann. Erfolgt der Widerruf des Aufschubs innert des ersten Jahres, wird die AHV-Rente auf den Anfang zurück regulär ausbezahlt – nach einem Jahr ist keine Rückwirkung mehr möglich und die Rente wird ab Bezugsmeldung mit dem entsprechenden Zuschlag ausbezahlt. Da der AHV-Renten-Bezug mittels Formular angemeldet werden muss, kann durch Nichteinreichen der Aufschub automatisch erreicht werden. Der Aufschub muss der AHV-Stelle dann innert eines Jahres nach Erreichen des AHV-Alters mitgeteilt werden.

Auch hier gilt, dass während des Aufschubs keine Kinderrenten ausbezahlt werden.

Der Aufschub lohnt sich in der Regel nur dann, wenn selber von einer hohen Lebenserwartung ausgegangen wird und/oder wer nach 65 weiterarbeitet bzw. hohe Einkünfte hat. Andernfalls rechnet sich der Aufschub kaum.

Beachtlich in diesem Zusammenhang ist auch, dass beitragspflichtig bleibt, wer nach 65 Jahren weiter arbeitet, ohne dass die Beiträge noch rentenbildend berücksichtigt würden (eine Art von Opfertheorie) – allerdings sind 1400 CHF pro Monat und Arbeitgeber beitragsfrei. Dies gilt allerdings auch ohne Aufschub.

Unabhängig davon gilt bei **Frühpensionierung** die Beitragspflicht bis zum Erreichen des AHV-Alters. Die Beitragshöhe richtet sich dabei nach dem Vermögen und dem mit Faktor 20 multiplizierten Renteneinkommen (ohne IV, gesetzliche Unterhaltsbeiträge und Kinderrenten) und bewegt sich zwischen mindestens CHF 480 und maximal CHF 24 000. Wenn ein Nebenerwerb von mindestens 9 Monaten pro Jahr und mindestens 50 % Arbeitszeit zu einem AHV-Beitrag von mindestens 50 % der Nichterwerbstätigen-Abgabe führt, wird diese durch die Erwerbstätigenabgabe ersetzt.



Die bisherige Inhaberaktie ist Geschichte

Die «Groupe d'action financière» (GAFI) bzw. «Financial Action Task Force» (FATF) ist eine internationale Organisation zur Bekämpfung der Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung und Finanzierung von Massenvernichtungswaffen. Die Schweiz ist Gründungsmitglied dieser 1989 ins Leben gerufenen Vereinigung. GAFI/FATF fordert mehr Transparenz über die Eigentumsverhältnisse bei juristischen Personen sowie Zugang für die zuständigen Behörden zu diesen Informationen.

Neue Meldepflicht

Auf diesen wachsenden internationalen Druck hin hat das Eidgenössische Parlament u. a. Meldepflichten für Inhaberaktien nicht kotierter Aktiengesellschaften eingeführt. Die entsprechenden Gesetzesänderungen gelten bereits seit dem 1. Juli 2015.

Wer Inhaberaktien von Gesellschaften erwirbt, deren Aktien nicht börsenkotiert sind, muss neu den Erwerb innerhalb eines Monats der Gesellschaft melden. Die Frist von einem Monat beginnt im Zeitpunkt des Erwerbs zu laufen.

Des Weiteren hat der Erwerber seinen Vor- und Nachnamen bzw. seine Firma sowie seine Adresse bekanntzugeben. Beigelegt werden müssen ein amtlicher Ausweis mit Foto (Pass, Identitätskarte oder Führerausweis) bzw. ein Handelsregisterauszug. Bei ausländischen juristischen Personen ist der Attest durch einen aktuellen beglaubigten Auszug aus dem ausländischen Handelsregister oder eine gleichwertige Urkunde zu erbringen.

Zudem ist der Besitz der Inhaberaktien nachzuweisen. Er kann durch Vorlegen des Originals, einer Kopie davon oder einer von einer Bank ausgestellten Hinterlegungsbescheinigung geleistet werden.

Personen, die beim Inkrafttreten dieser Änderungen am 1. Juli 2015 bereits In-

haberaktien halten, müssen ihren Aktienbesitz innerhalb von sechs Monaten (also bis spätestens 31. Dezember 2015!) nachträglich der Gesellschaft melden.

Die Inhaberaktionäre haben der Gesellschaft schliesslich jede Änderung ihres Vor- oder Nachnamens bzw. ihrer Firma sowie ihrer Adresse mitzuteilen.

Ohne Meldung keine Rechte

Die Gesellschaften müssen neu ein Verzeichnis über ihre Inhaberaktionäre führen. Diese Liste enthält den Vor- und Nachnamen bzw. die Firma, die Adresse, die Staatsangehörigkeit und das Geburtsdatum der Inhaberaktionäre. Die Verzeichnisse müssen so angelegt sein, dass sich in der Schweiz jederzeit problemlos darauf zugreifen lässt. Die Gesellschaft hat zudem sämtliche Belege, die einer Meldung zugrunde liegen, während zehn Jahren nach Streichung der Person aus dem Verzeichnis an einem sicheren Ort aufzubewahren.

Der Eintrag des Inhaberaktionärs im Verzeichnis über die Inhaberaktionäre ist Voraussetzung für das Ausüben der Aktionärsrechte. Kommt der Inhaberaktionär seiner Meldepflicht nicht nach, ruhen die Mitgliedschaftsrechte, die mit den Aktien verbunden sind (z. B. Stimmrecht). Auch die Vermögensrechte (z. B. Recht auf Dividende, Recht auf einen Anteil am Liquidationserlös), die mit solchen Aktien einhergehen, kann der Inhaberaktionär erst beanspruchen, wenn er seinen Meldepflichten Genüge geleistet hat.

Erfüllt der Inhaberaktionär seine Meldepflichten nicht wie erwähnt innerhalb eines Monats nach Erwerb der Papiere, sind die Vermögensrechte verwirkt. Holt er die Meldung zu einem späteren Zeitpunkt nach, darf er die ab diesem Moment entstehenden Vermögensrechte geltend machen.

